

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



35. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 19.03.2025

Nr. 07

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel	2
Einladung zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am Mittwoch, dem 26.03.2025	3
Beschluss-Nr. 036/2025: Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel	5
Bekanntmachung des Wahlleiters: Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel am 9. November 2025	6
Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten von wahlberechtigten Personen für die Tätigkeit in Wahlvorständen zur Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters am 9. November 2025 und einer etwa notwendig werdenden Stichwahl am 23. November 2025	11
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Erweiterung eines Lebensmittel-Discounters mit einer Verkaufsfläche von 1.333 m ² am Standort Potsdamer Straße 23	12
Amtliche Bekanntmachung zur Gewässerschau (Verbandsschau) 2025 in den Einzugsgebieten der Gewässer Plane, Temnitz/Sandfurtgraben und Buckau	12
Information des Fundbüros zur öffentlichen Bekanntmachung über Fundsachen	12
Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Frank Meyer: Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung	13
Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im April 2025	14

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel
Oberbürgermeister
Redaktion: Amt 30
Rechtsamt / Büro SVV
SG Büro SVV

Bezugsmöglichkeiten/
-bedingungen:

Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
E-Mail: BueroSVV@stadt-brandenburg.de
Internet: www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt

Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 26.02.2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentliche Sitzung -

Abberufung und Berufung eines sachkundigen Einwohners/einer sachkundigen Einwohnerin im Ausschuss für Soziales, Familie, Gesundheit und Senioren

Beschluss-Nr. 026/2025

Die Stadtverordnetenversammlung berief die sachkundige Einwohnerin, Frau Nancy Petsch, zum 01.02.2025 aus dem Ausschuss für Soziales, Familie, Gesundheit und Senioren ab und berief die sachkundige Einwohnerin, Frau Gesine Banerjee, zum 01.02.2025 in den Ausschuss für Soziales, Familie, Gesundheit und Senioren.

1. Satzung der Änderung des Bebauungsplanes "Am Flachsbruch" Stadt Brandenburg an der Havel, Ortsteil Gollwitz

Beschluss-Nr. 037/2025

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel beschloss die Aufstellung der 1. Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes „Am Flachsbruch“ Stadt Brandenburg an der Havel, Ortsteil Gollwitz. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Flachsbruch“ der Stadt Brandenburg an der Havel, OT Gollwitz umfasst diejenigen Flächen, die im Bebauungsplan „Am Flachsbruch“ vom 01.08.1994 als Allgemeine Wohngebiete (WA) nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt sind und beläuft sich auf eine Flächengröße von etwa 3,0 ha. Folgende Flurstücke sind von der 1. Änderung betroffen: Gemarkung Gollwitz, Flur 4 567, 569, 572, 576, 579, 581, 622, 627 bis 632 (jeweils tlw.), 633, 634, 635 tlw., 636 tlw., 637 bis 647, 648 tlw., 649 bis 653, 655 bis 660, 661 bis 664 (jeweils tlw.), 665 bis 667 (siehe Anlage 1, rosa markierte Flächen). Die 1. Änderung des Bebauungsplans wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt, auf eine frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
2. Der Entwurf der 1. Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes „Am Flachsbruch“ Stadt Brandenburg an der Havel, Ortsteil Gollwitz (Anlage 2) sowie die dazugehörige Entwurfsbegründung (Anlage 3) wurden gebilligt.
3. Der Entwurf der 1. Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes „Am Flachsbruch“ Stadt Brandenburg an der Havel, Ortsteil Gollwitz ist mit der Begründung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet soll als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit eine öffentliche Auslegung der in Absatz 2 genannten Unterlagen. Die nach § 4 Absatz 2 BauGB zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden.

Hinweis: Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 06 vom 10.03.2025 bekannt gemacht.

Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

Beschluss-Nr. 036/2025 (inkl. Antrag 062/2025)

1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmte dem Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel gemäß Anlage zu.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss entsprechend § 7 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg die Entnahme von Sachwerten aus dem Vermögen des EB GLM in Höhe von 129.913,59 € (siehe Anlage Seite 21-23).
3. Es soll eine Analyse erfolgen, welche baulichen Notwendigkeiten bezogen auf Außenjalousien unter Einbeziehung aller städtischen Schulen notwendig sind.
Danach erfolgt die Erstellung einer Prioritätenliste, die nach Notwendigkeit, Höhe der Aufwendungen und Möglichkeiten des Wirtschaftsplanes des GLM abgearbeitet wird.

Hinweis: Der Wirtschaftsplan wird nachfolgend im Amtsblatt bekannt gemacht.

Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Ausflugs- und Erholungsort Stadt Brandenburg an der Havel

Beschluss-Nr. 007/2025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel beschloss die Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Ausflugs- und Erholungsort Stadt Brandenburg an der Havel.

Hinweis: Die Verordnung wurde im Amtsblatt Nr. 06 vom 10.03.2025 bekannt gemacht.

- - - - -

E i n l a d u n g
zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel
am Mittwoch, dem 26.03.2025, um 16:00 Uhr
in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal

Tagesordnung

- 1 **Eröffnung der Sitzung**
- 2 **Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung**
- 3 **Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 26.02.2025**
- 4 **Feststellung der Tagesordnung**
- 5 **Bericht des Oberbürgermeisters über wesentliche Gemeindeangelegenheiten**
- 6 **Einwohnerfragestunde**
- 7 **Vorlagen der Verwaltung**
 - 7.1 010/2025 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich 01, Amt 30 Rechtsamt/Büro SVV
 - 7.2 084/2025 Bürgerhaushaltssatzung
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich 01, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - 7.2.1 079/2025 Anfrage an den Oberbürgermeister zum aktuellen Sachstand der Bürgerhaushaltssatzung und der Umsetzung des Bürgerhaushaltes
Einreicher: Stadtverordnete, Frau Kornmesser
 - 7.3 053/2025 Umsetzung des SVV-Beschlusses 347/2024 Punkt 2: Erarbeitung von Maßnahmen zur Reduzierung der Kapazitäten im Betreuungsbereich Kinderkrippe / Kindergarten in der Stadt Brandenburg an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeister
Geschäftsbereich 05, Amt 51 Kita, Schule und Sport
 - 7.3.1 091/2025 Ergänzungsantrag zur Vorlage 053/2025 - Handlungsleitfaden zur Nutzung eingesparter Mittel (Umlegung reduzierter Kosten) im Bereich der frühkindlichen Bildung
Einreicher: Frau Köster, Fraktion AfD
 - 7.3.2 343/2024 Anfrage zur Kita Leben und Fördergeldern
Einreicher: Stadtverordnete, Frau Köster
- 8 **Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorsteherinnen, Ortsvorstehern und Ortsbeiräten**
 - 8.1 327/2024 Jugendarbeit langfristig stärken (in der Fassung vom 13.02.2025)
Einreicher: Fraktion AfD
 - 8.1.1 076/2025 Anfrage an den Oberbürgermeister zur Beschlussvorlage 327/2024 in der Fassung vom 13.02.2025
Einreicher: Fraktion CDU - FDP / Fraktion Freie Wähler
 - 8.2 052/2025 Prüfauftrag zum Identifizieren aller Kosten zur Aufhebung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes
Einreicher: Fraktion AfD
 - 8.3 065/2025 Verbesserung der Verkehrssituation in der Friedrich-Engels-Straße
Einreicher: Fraktion Freie Wähler

- 8.3.1 070/2025 Anfrage an den Oberbürgermeister zur ungehinderten Durchfahrbarkeit der Klingenbergstraße/Friedrich-Engels-Straße - Nachfrage zur Anfrage Nr. 342/2024 vom 03.12.2024
Einreicher: Stadtverordneter, Herr D. Stieger
- 8.4 066/2025 Mittelstand stärken - Handwerkerparkausweis einführen
Einreicher: Fraktion Freie Wähler
- 8.5 067/2025 Bürgerbefragung - Initiative zur kommunalen Entbürokratisierung
Einreicher: Fraktion Freie Wähler
- 8.6 068/2025 Einführung der Übernachtungssteuer
Einreicher: Fraktion Freie Wähler
- 9 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 9.1 069/2025 Anfrage an den Oberbürgermeister zum Zustand Jungfernteig - Nachfrage zur Anfrage 024/2024
Einreicher: Stadtverordneter, Herr D. Stieger
- 9.2 071/2025 Anfrage an den Oberbürgermeister - "Erlebniswelt am Havelufer" - Touristische Angebote, Kioske und mobile Stände zwischen Jahrtausendbrücke und Luckenberger Brücke
Einreicher: Stadtverordneter, Herr D. Stieger
- 9.3 080/2025 Anfrage an den Oberbürgermeister zur Umsetzung der Zusage der Einführung einer Handkasse/eines Handvorschusses in Höhe von 300 EUR an städtischen Schulen
Einreicher: Stadtverordnete, Frau Kornmesser
- 9.4 087/2025 Anfrage an den Oberbürgermeister zur Inanspruchnahme von Bundesfreiwilligendienstleistenden-Stellen innerhalb städt. Einrichtungen
Einreicher: Stadtverordneter, Herr Dr. Steiner
- 9.5 092/2025 Anfrage an den Oberbürgermeister zu Rückstellungen im Schulaufnahmeverfahren
Einreicher: Stadtverordnete, Frau Köster
- 9.6 093/2025 Anfrage an den Oberbürgermeister zur Schüleraufnahme und Kapazität der Grundschulen in unserer Stadt
Einreicher: Stadtverordnete, Frau Köster
- 9.7 094/2025 Anfrage an den Oberbürgermeister zum Schlussbericht zur Feuerwehr
Einreicher: Stadtverordnete, Frau Marx
- 9.8 095/2025 Anfrage an den Oberbürgermeister - Nachfrage zur Anfrage 031/2025 zur Planebrücke
Einreicher: Stadtverordnete, Frau Marx
- 10 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 11 Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung**
- 12 Vorlagen der Verwaltung**
- 13 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, von Ortsvorsteherinnen, Ortsvorstehern und Ortsbeiräten**
- 14 Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 15 Persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 16 Schließung der Sitzung**

gez. Walter Paaschen
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Brandenburg an der Havel, 18.03.2025

- - - - -

**Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes
Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel**

- "1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel gemäß Anlage zu.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt entsprechend § 7 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg die Entnahme von Sachwerten aus dem Vermögen des EB GLM in Höhe von 129.913,59 € (siehe Anlage Seite 21-23).
3. Es soll eine Analyse erfolgen, welche baulichen Notwendigkeiten bezogen auf Außenjalousien unter Einbeziehung aller städtischen Schulen notwendig sind.

Danach erfolgt die Erstellung einer Prioritätenliste, die nach Notwendigkeit, Höhe der Aufwendungen und Möglichkeiten des Wirtschaftsplanes des GLM abgearbeitet wird.“

Gemäß § 14 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 69 Abs. 5 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Wirtschaftsplan zu jedermanns Einsicht auszulegen.

Der Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel (GLM) kann in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Beteiligungsverwaltung, Klosterstr. 14, Haus G, Zimmer G 004, 14770 Brandenburg an der Havel, eingesehen werden.

* * *

Wirtschaftsplan 2025

Eigenbetrieb: **Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (GLM)**
der Gemeinde: **der Stadt Brandenburg an der Havel**

**Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Eig V
für das Wirtschaftsjahr 2025**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss Nr. 036/2025 vom 26.02.2025 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 festgestellt:

1.	Es betragen	
1.1	im Erfolgsplan	
	- die Erträge	36.815.850 €
	- die Aufwendungen	<u>37.517.600 €</u>
	- der Jahresgewinn	
	- der Jahresverlust	<u>- 701.750 €</u>
1.2	im Finanzplan	
	- Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>1.077.850 €</u>
	- Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	<u>- 8.840.800 €</u>
	- Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	<u>- 658.000 €</u>
2.	Es werden festgesetzt	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	<u>0 €</u>
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	<u>0 €</u>

* * *

Spartenrechnung Wirtschaftsplan 2025

Eigenbetrieb: **Zentrales Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (GLM)**
der Gemeinde: **der Stadt Brandenburg an der Havel**

Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Eig V für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss Nr. 036/2025 vom 26.02.2025 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 festgestellt:

1. Es betragen		
	GLM	SEB
1.1 im Erfolgsplan		
- die Erträge	32.959.850 €	3.856.000 €
- die Aufwendungen	33.661.600 €	3.856.000 €
- der Jahresgewinn	€	€
- der Jahresverlust	-701.750 €	0 €
1.2 im Finanzplan		
- Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	784.050 €	293.800 €
- Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 7.712.800 €	- 1.128.000 €
- Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- 658.000 €	0 €
2. Es werden festgesetzt		
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €	0 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €	0 €

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 05.03.2025

Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel am 9. November 2025

Bekanntmachung des Wahlleiters
vom 17. März 2025

Gemäß § 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl. I/09 Nr. 14, S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2023 (GVBl. I/23 Nr. 17, S. 21) und § 31 Absatz 2 Satz 2 bis 5 und Absatz 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) in der Fassung vom 13. September 2023 (GVBl. II/23 Nr. 60), mache ich zur Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel Folgendes bekannt:

I. Tag der Hauptwahl und der etwaigen Stichwahl sowie der Wahlzeit

Auf der Grundlage des § 64 Absatz 2 BbgKWahlG wurde als Tag der Hauptwahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

Sonntag, der 9. November 2025

und als Tag für die etwa notwendig werdende Stichwahl

Sonntag, der 23. November 2025

bestimmt.

Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.

II. Wahlgebiet

Wahlgebiet ist für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel das Gebiet der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel.

III. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg den Haupt- und Stichwahltermin sowie die Wahlzeit für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der Stadt Brandenburg an der Havel festgesetzt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1. Wahlvorschläge können von Parteien, von politischen Vereinigungen, von Wählergruppen und von Einzelbewerbenden eingereicht werden (§ 69 Absatz 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Absatz 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Absatz 2 BbgKWahlG spätestens bis zum

4. September 2025, 12 Uhr,

beim **Wahlleiter der Stadt Brandenburg an der Havel**
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

Besucheranschrift
Nicolaiplatz 30
14770 Brandenburg an der Havel

schriftlich eingereicht werden.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zur BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
 - a) Namen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift der oder des Bewerbenden,
 - b) den vollständigen Namen der Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem satzungsgemäßen Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 - c) den Namen der einreichenden Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
 - d) den Namen der einreichenden Listenvereinigung, wenn der Wahlvorschlag von einer Listenvereinigung eingereicht wird, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Der Wahlvorschlag einer oder eines Einzelbewerbenden (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a bezeichneten Angaben, bei der Bezeichnung nur den Namen der oder des Bewerbenden, enthalten.

2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson kann auch eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei oder politische Vereinigung keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern des nächsthöheren Gebietsvorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.
Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter

dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein.
Einzelwahlvorschläge sind von der oder dem Einzelbewerbenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

4. Wichtige Beschränkungen

- 4.1. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten (§ 70 Absatz 1 BbgKWahlG).
- 4.2. Die Bewerbende oder der Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Absatz 7 BbgKWahlG).
- 4.3. Die Bewerbende oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 in Verbindung mit § 28 Absatz 4 BbgKWahlG).

C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender

1. Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 - a) Die oder der Bewerbende muss gemäß § 65 Absatz 2 bis 4 BbgKWahlG wählbar sein.
 - b) Die oder der Bewerbende muss durch eine Nominationsversammlung gemäß § 63 in Verbindung mit § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
 - c) Die oder der Bewerbende muss ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Erklärung ist nach dem Muster der Anlage 7b zur BbgKWahlG abzugeben. Zudem hat die oder der Bewerbende zu versichern, dass sie oder er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und in diesem Sinne für die Verfassung des Landes Brandenburg eintritt.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerbende.

2. Zur Wählbarkeit

2.1. Wählbarkeit von Deutschen

2.1.1. Gemäß § 65 Absatz 2 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- a) am Tage der Hauptwahl, also dem 9. November 2025, das 18. Lebensjahr vollendet haben, und
- b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2.1.2. Nicht wählbar ist nach § 65 Absatz 3 BbgKWahlG eine Deutsche oder ein Deutscher, der

- a) nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 BbgKWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
- b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- c) aus dem Beamtenverhältnis entfernt, der oder dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen die oder den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
- d) wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

2.2. Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

2.2.1. Gemäß § 65 Absatz 2 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- a) am Tage der Hauptwahl, also dem 9. November 2025, das 18. Lebensjahr vollendet haben, und
- b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2.2.2. Nicht wählbar ist nach § 65 Absatz 4 BbgKWahlG eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger, die oder der

- a) nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 BbgKWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
- b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- c) aus dem Beamtenverhältnis entfernt, der oder dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen die oder den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in

- einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
- d) wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.
 - e) infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 2.3. Mit dem Wahlvorschlag ist mir eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8b zur BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber am Wahltag wählbar ist.
- Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerbende erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zur BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
- Zudem haben die Bewerbenden nach dem Muster der Anlage 8d zur BbgKWahlV der Wahlbehörde gegenüber an Eides statt zu versichern, dass sie nicht nach § 65 Absatz 3 BbgKWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
3. Zur Nomination gemäß § 63 in Verbindung mit § 33 BbgKWahlG
- 3.1. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
 - 3.2. Die oder der Bewerbende auf Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
 - 3.3. Die Bestimmung der oder des Bewerbenden einer Listenvereinigung muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 63 in Verbindung mit § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
 - 3.4. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers mit Angaben über die Art, den Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der Wahl ist nach dem Muster der Anlage 9b zur BbgKWahlV mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 63 in Verbindung mit § 33 Absatz 6 Satz 1 BbgKWahlG). Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte teilnehmenden Personen an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

D. Unterstützungsunterschriften

- 1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften
 - 1.1. Wahlvorschläge von Parteien oder politischen Vereinigungen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im 20. Deutschen Bundestag durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im 8. Landtag Brandenburg durch mindestens einen Abgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel durch mindestens ein Mitglied seit deren letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Absatz 6 BbgKWahlG befreit.
 - 1.2. Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel durch mindestens ein Mitglied seit deren letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
 - 1.3. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für den Amtsinhaber, der sich der Wiederwahl stellt, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen wenigstens eine der in Nummer 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

2. Wichtige Hinweise

- 2.1. Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind

mindestens 92 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen.

Die handschriftliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Personen ist bei der Wahlbehörde zu leisten. Sie kann auch vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle auf einer Unterschriftenliste geleistet werden.

- 2.2. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zur BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 2.2.1. Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagträgers sofort bei der Wahlbehörde

Stadt Brandenburg an der Havel
SG Statistik und Wahlen
Nicolaiplatz 30
14770 Brandenburg an der Havel

aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist ferner deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 63 in Verbindung mit § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist. Dieser schriftlichen Erklärung bedarf es nicht, wenn der Wahlleitung bereits eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegt.

Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 2.2.2. Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der oder des Bewerbenden unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 2.2.3. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Oberbürgermeisters unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.
- 2.2.4. Die Unterzeichnung eines Wahlvorschlags durch Bewerbende ist unzulässig.
- 2.2.5. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterzeichnung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung über ihre Person auszuweisen.
- 2.2.6. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, bestimmt eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson), die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch eine Bedienstete oder ein Bediensteter der Wahlbehörde oder die Notarin oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.
- 2.2.7. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer beauftragten Person der Wahlbehörde leisten. Der Antrag kann bis zum **1. September 2025, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 2.2.8. Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie am Tage der Unterschriftsleistung im Wahlgebiet wahlberechtigt sind.
- 2.2.9. Spätester Zeitpunkt für die Leistung einer Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde und für das Einreichen der Unterschriftenliste bei der Wahlbehörde, sofern die Unterschrift vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle geleistet wurde, ist der **3. September 2025, 16 Uhr**.

E. Mängelbeseitigung, Rücktritt von Bewerbern, Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 4. September 2025, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Benennung der oder des Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Person nicht feststeht.
2. Die Zurückziehung eingereicherter Wahlvorschläge, die Einreichung schriftlicher Rücktrittserklärungen von Bewerbenden, die Beseitigung von sonstigen Mängeln, die die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge berühren, können bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge beseitigt werden.

F. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **9. September 2025** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 63 in Verbindung mit § 37 Absatz 1, 2 und 5 bis 7 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden. Sie sind auch im Internet unter <https://wahlen.brandenburg.de/wahlen/de/kommunalwahlen/aufstellung-von-wahlvorschlaegen/> herunterladbar.

Michael Scharf
Wahlleiter zur Kommunalwahl
Stadt Brandenburg an der Havel

Öffentliche Bekanntmachung

Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten von wahlberechtigten Personen für die Tätigkeit in Wahlvorständen zur Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters am 9. November 2025 und einer etwa notwendig werdenden Stichwahl am 23. November 2025

Gemäß § 92 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes ist die Wahlbehörde befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Daten verarbeitet werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Tag der Geburt,
4. Telefonnummern und E-Mail-Adressen sowie
5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion.

Die betroffenen Personen haben nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) das Recht, der Verarbeitung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich bei der

Stadt Brandenburg an der Havel
- Der Oberbürgermeister -
Geschäftsbereich 04 - Innerer Service sowie Ordnung und Sicherheit
Sachgebiet Statistik und Wahlen
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

oder persönlich bei der Stadt Brandenburg an der Havel, Wahlbehörde, Nicolaiplatz 30, zu folgenden Sprechzeiten

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 12.00 Uhr

eingelegt werden.

Bei einer persönlichen Vorsprache ist der Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

gez. Steffen Scheller
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 14.03.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für die Erweiterung eines Lebensmittel-Discounters mit einer Verkaufsfläche von 1.333 m² am Standort Potsdamer Straße 23

Gemäß §§ 69 und 72 Abs. 1 BbgBO i.V.m. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BbgUVPG, Anlage 1 Nr. 26 BbgUVPG und Anlage 1 Nr. 18.6.2. UVPG war für die von der Alpha Immobilienvermietung Vierte GmbH & Co. KG, Stiftsbergstraße 1, 74172 Neckarsulm bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brandenburg an der Havel unter dem Az. 696-2024-1 beantragte Erweiterung eines Lebensmittel-Discounters mit einer Verkaufsfläche von 1.333 m² in der Potsdamer Straße 23, Gemarkung Brandenburg, Flur 15, Flurstücke 61, 88 und 90 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Feststellung und die Unterlagen zu der allgemeinen Vorprüfung sind nach vorheriger Anmeldung bei der

Stadt Brandenburg an der Havel
Amt für Bauleitplanung, Naturschutz und Baurecht
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel
Tel. 03381 58 6101

einsehbar.

gez. Michael Müller
Bürgermeister

Stadt Brandenburg an der Havel, den 12.03.2025

Amtliche Bekanntmachung zur Gewässerschau (Verbandsschau) 2025 in den Einzugsgebieten der Gewässer Plane, Temnitz/Sandfurtgraben und Buckau

Am Montag, den 05.05.2025 führt die untere Wasserbehörde die Gewässerschau nach § 111 des Brandenburgischen Wassergesetzes in den Einzugsgebieten der Gewässer Plane, Temnitz/Sandfurtgraben und Buckau durch.

Treffpunkt: 10:00 Uhr
Ort: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Raum B 201

Die Gewässerschau dient der Kontrolle einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und ist öffentlich, wobei bitte jeder Teilnehmer selbst für seine Fahrtmöglichkeit sorgt.

Gleichzeitig mit der Gewässerschau durch die untere Wasserbehörde, findet die Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel - Brandenburger Havel“ statt.

Information des Fundbüros zur öffentlichen Bekanntmachung über Fundsachen

In den Bekanntmungskästen der Stadt Brandenburg an der Havel (§ 18 Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel) werden Fundgegenstände, die zur Versteigerung vorgesehen sind, gemäß § 980 des Bürgerlichen Gesetzbuches bekannt gemacht.

Die Eigentümer werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb der gesetzten Frist bei der Stadt Brandenburg an der Havel, GB04, Nicolaiplatz 30, 14770 Brandenburg an der Havel geltend zu machen.

Nach Ablauf-Frist wird über die Fundgegenstände anderweitig verfügt.

**Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung
Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Frank Meyer**

Vermessungsbüro
Dipl.-Ing. Frank Meyer
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Damaschkestraße 24
14770 Brandenburg an der Havel

**Erben nach
Frau Luise Lange geb. Haub**

Mein Zeichen: 24040
Telefon: (03381) 21 22 78 0
Telefax: (03381) 21 22 78 20
Email: vfm@snafu.de
Datum: 10.03.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt.
Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.
Das Dokument ist eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumung Rechtsnachteile haben kann.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Frank Meyer

* * *

**Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung
Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Frank Meyer**

Vermessungsbüro
Dipl.-Ing. Frank Meyer
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Damaschkestraße 24
14770 Brandenburg an der Havel

**Frau
Gertrud Müller geb. Becker**

Mein Zeichen: 23006
Telefon: (03381) 21 22 78 0
Telefax: (03381) 21 22 78 20
Email: vfm@snafu.de
Datum: 11.03.2025

Sehr geehrte Frau Müller,

ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt.
Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.
Das Dokument ist eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumung Rechtsnachteile haben kann.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Frank Meyer

- - - - -

Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im April 2025

Stand: 19.03.2025

Termin	Gremium	Ort	Zeit
Di., 08.04.2025	Ausschuss für Ordnung und Sicherheit	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 09.04.2025	Jugendhilfeausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do., 10.04.2025	Ausschuss für Soziales, Familie, Gesundheit und Senioren	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 15.04.2025	Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft, Digitalisierung und kommunale Zusammenarbeit	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 16.04.2025	Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 17.04.2025	Ausschusses für Kultur, Bildung und Sport	Gotisches Haus, EG Beratungsraum, Johanniskirchplatz 4, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Do., 17.04.2025	Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Di., 22.04.2025	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301, 14770 Brandenburg an der Havel	18:00 Uhr
Mi., 23.04.2025	Unterausschuss Jugendhilfeplanung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Wiener Straße 1, Beratungsraum 421 14772 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Mi., 30.04.2025	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 11, Rolandsaal, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr

Die aktuellen Termine, Tagungsorte und Tagesordnungen sind im Internet unter www.stadt-brandenburg.de in der Rubrik „Rathaus“ / „Stadtverordnetenversammlung“ / „Termine + Vorlagen“ einzusehen.